



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 31.05.2024

2024/073

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	20.06.2024	

Betreff

Beteiligungsbericht 2020

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den Beteiligungsbericht 2020.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ im Jahr 2009 waren die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zum Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für den „Kernhaushalt“ auch einen kommunalen **Gesamtabschluss** aufzustellen. Dieser setzte sich zusammen aus der **Gesamtergebnisrechnung**, der **Gesamtbilanz**, dem **Gesamtanhang**, der Kapitalflussrechnung, dem Eigenkapitalspiegel und dem **Gesamtlagebericht**.

Die Aufstellung des **Gesamtabschlusses** war bzw. ist mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung, Personal in den verselbständigten Aufgabenbereichen, regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden. Der sich aus den **Gesamtabschlüssen** ergebende Nutzen war für die ganz überwiegende Zahl der Kommunen allerdings als gering einzuschätzen.

Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale **Gesamtabschlüsse** landesweit nicht bewährt, auch interessierte Dritte (z.B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf den **Gesamtabschluss**, sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z. B. Kernverwaltung, Anstalten des öffentlichen Rechts o.Ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** abzusehen (§ 116a GO NRW).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** entscheidet der Rat der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr 2019 war dabei das erste Wirtschaftsjahr, für das diese Option in Anspruch genommen werden konnte und durch die Stadt Castrop-Rauxel auch in Anspruch genommen wurde.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiung“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses** für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Durch die Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116a GO NRW ist für die Stadt Castrop-Rauxel allerdings die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW entstanden.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für den **Gesamtabschluss** angehören. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Damit der Beteiligungsbericht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit verfügt, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) inzwischen ein Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) für den Beteiligungsbericht im Ministerialblatt veröffentlicht.

Der dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegte Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020 ist auf Grundlage dieses verbindlichen Musters angefertigt worden. Dem Beteiligungsbericht geht naturgemäß der Jahresabschluss der Kernverwaltung voraus. Wie dem Rat bekannt ist, kam es aufgrund eines notwendigen Wechsels der kompletten Finanzsoftware und hieraus resultierenden Problemen bei der Datenmigration zu zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2020. So konnte der Jahresabschluss **2020** erst am 07.12.2023 durch den Rat festgestellt werden.

In der Ratssitzung am 25.04.2024 wurde der Jahresabschluss für das Jahr **2021** durch den Rat festgestellt. Zu seiner Sitzung am 20.06.2024 liegt dem Rat der Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr **2022** vor. Es ist davon auszugehen, dass der Rat diesen Jahresabschluss in der zweiten Jahreshälfte nach entsprechender Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. durch die von diesem beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abschließend feststellen kann. Gleichzeitig arbeitet die Verwaltung an der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr **2023**. Diese Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten, so dass davon auszugehen ist, dass die Stadt Castrop-Rauxel hinsichtlich der Aufstellung der obligatorischen Jahresabschlüsse voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 wieder zum gesetzlich vorgesehenen „Regelzustand“ zurückkehren wird.

Wie bereits o. a. können die bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 116a GO NRW (Verzicht auf Aufstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses**) obligatorisch zu erstellenden Beteiligungsberichte erst dann verfasst werden, wenn insbesondere die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung für die jeweiligen Haushaltsjahre vorliegen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr **2020** kommt die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach. Aufgrund des eingetretenen Zeitverzuges ist der tatsächliche Nutzwert des Berichts leider nur sehr eingeschränkt. Mit der nunmehr zu erwartenden zeitnahen Vorlage der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 ff. (jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses) werden Bedeutung und Aussagekraft der zukünftigen Beteiligungsberichte aber sukzessive zunehmen.

Um den Mitgliedern des Rates gleichwohl einen aktuellen Überblick mit allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel geben zu können, hat die Verwaltung dem

Rat in seiner Sitzung am 29.09.2022 einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2022“ vorgelegt, der sich hinsichtlich des Berichtsaufbaus an dem vom Kommunalministerium vorgegebenen Muster orientierte. Zu seiner Sitzung am 24.08.2023 hat der Rat auch einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2023“ erhalten. Auch für 2024 ist geplant, dem Rat nach den Sommerferien einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2024“ zur Verfügung zu stellen.